

30.05.95**FJ - FS - Fz - In****Gesetzesantrag****des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes****A. Zielsetzung**

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird gemäß § 24 des SGB VIII i.V.m. Artikel 5 SFHG zum 01.01.1996 rechtswirksam.

Für einige Länder ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz aufgrund ihres niedrigen Versorgungsgrades im Kindergartenbereich bis zum 01.01.1996 nicht leistbar. Insbesondere die Kommunen, die die Hauptlastträger der Investitions- und Betriebskosten sind, sind weder finanziell, personell noch organisatorisch in der Lage, das Defizit in der gesetzten Frist abzudecken.

B. Lösung

Durch Änderung des § 24 SGB VIII und des § 15 Abs. 1 BErzGG wird der Rechtsanspruch dahingehend modifiziert, daß ein Kind, das bis zum 31. Juli eines Jahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, vom folgenden 1. August an bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat. Damit reduziert sich die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder entsprechend.

Die Anerkennung von pädagogisch gleichwerten Förderangeboten wie Vorklassen und qualifizierte Tagespflege erleichtert die fristgemäße Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Zu den Folgen wird auf die Begründung zu den Gesetzesänderungen verwiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzesentwurf trägt zu einer Entlastung der Haushalte der Länder und Kommunen bei.

Bundesrat

Drucksache 313/95

30.05.95

FJ - FS - Fz - In

Gesetzesantrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 30. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf den beteiligten Ausschüssen unmittelbar
zuzuweisen, um eine abschließende Beratung in der Plenarsitzung des
Bundesrates am 23. Juni 1995 zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Simon

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung
des Achten Buches Sozialgesetzbuch
und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993, BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Ein Kind, das bis zum 31. Juli eines Jahres das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat vom 01. August desselben Jahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für alle anderen Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und, soweit für das Wohl des Kindes erforderlich, Tagespflegeplätze vorzuhalten."
2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
"(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 kann auch durch ein gleichwertiges Förderungsangebot erfüllt werden."
3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
4. Der neue Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. für jedes Kind nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 ein Platz zur Verfügung steht,"

Artikel 2

Anderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1994 (BGBl. I S. 180) werden die Worte "bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist," durch die Worte "bis ein Kind einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach § 24 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlangt" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bund hat mit § 24 SGB VIII i.V.m. Artikel 5 des SFHG eine Gesetzesgrundlage geschaffen, nach dem alle Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, ohne bei den hohen finanziellen Auswirkungen eine Beteiligung des Bundes bei den Investitions- und Betriebskosten festzulegen. Da die Bundesregierung weiterhin eine Mitfinanzierung verweigert, ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs zum 01.01.1996 für einige Länder nicht leistbar. Daher soll eine Möglichkeit zur Modifizierung des Rechtsanspruchs geschaffen werden.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1, Abs. 1

Bei der Einführung einer Stichtagregelung wird auf den Schuljahresbeginn abgestellt. Zum Schuljahresbeginn (1. August eines Jahres) findet in der Regel der allgemeine Wechsel auch in den Kindergärten statt. Die freiwerdenden Plätze werden mit den Kindern besetzt, die am 31.07. d.J. das dritte Lebensjahr vollendet haben. Mit der Einführung der Stichtagregelung entfällt der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bei Vollendung des dritten Lebensjahres. Werden jedoch im Laufe eines Jahres Plätze in der Einrichtung frei, z.B. durch Umzug, werden diese Plätze aus Kostengründen sofort wieder belegt, so daß Kinder, die zwischenzeitlich das dritte Lebensjahr vollendet haben, nachrücken können.

Eine Stichtagregelung bedeutet für die Länder und Kommunen die Einsparung von Kosten für Kindergartenplätze eines halben Jahres.

Zu Artikel 1, Abs. 2

Es gibt bisher keine Legaldefinition für einen Kindergartenplatz, die den zeitlichen Umfang und die Inhalte der Betreuung und Förderung festlegt. Die Einbeziehung anderer Förderangebote wie Vorklassen und Tagespflegestellen bedeutet ebenfalls eine finanzielle Entlastung bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Darüber hinaus helfen Tagespflegestellen Belegungsspitzen abzubauen. So kann auch vermieden werden, daß Überkapazitäten geschaffen werden.

Bei der Einbeziehung anderer Förderangebote muß die pädagogische Gleichwertigkeit mit dem Angebot im Kindergarten sichergestellt sein. Dies soll entsprechend § 26 SGB VIII durch die Länder geregelt werden.

Zu Artikel 2

Die Anpassung des Erziehungsurlaubs an die Stichtagregelung nach Artikel 1 soll verhindern, daß evtl. Lücken bei der Betreuung von Kindern zwischen der Beendigung eines Erziehungsurlaubs und der Betreuung in einem Kindergarten entstehen. Somit wird eine ausreichende soziale Begleitung im Sinne des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes sichergestellt.

Der Ausschlußtermin 31.12.1991 ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.07.95

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird gemäß § 24 des SGB VIII i.V.m. Artikel 5 SFHG zum 01.01.1996 rechtswirksam.

Für einige Länder ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz aufgrund ihres niedrigen Versorgungsgrades im Kindergartenbereich bis zum 01.01.1996 nicht leistbar. Insbesondere die Kommunen, die die Hauptlastträger der Investitions- und Betriebskosten sind, sind weder finanziell, personell noch organisatorisch in der Lage, das Defizit in der gesetzten Frist abzudecken.

B. Lösung

Durch Änderung des § 24 SGB VIII und des § 15 Abs. 1 BErzGG wird der Rechtsanspruch dahin gehend modifiziert, daß ein Kind, das bis zum 31. Juli eines Jahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, vom folgenden 1. August an bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat. Damit reduziert sich die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder entsprechend. Durch die Einfügung eines Vorbehalts zugunsten des Landesgesetzgebers wird die Bedarfsdeckung in den Ländern, in denen die Umsetzung des Rechtsanspruchs bereits leistbar ist, weiterhin offen gehalten.

Die Anerkennung von pädagogisch gleichwertigen Förderangeboten wie Vorklassen und qualifizierte Tagespflege erleichtert die fristgemäße Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Zu den Folgen wird auf die Begründung zu den Gesetzesänderungen verwiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzesentwurf trägt zu einer Entlastung der Haushalte der Länder und Kommunen bei.

14.07.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993, BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Ein Kind, das bis zum 31. Juli eines Jahres das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat vom 01. August desselben Jahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für alle anderen Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und, soweit für das Wohl des Kindes erforderlich, Tagespflegeplätze vorzuhalten. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt."
2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
"(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 kann auch durch ein gleichwertiges Förderungsangebot erfüllt werden."
3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. Der neue Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. für jedes Kind nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 ein Platz zur Verfügung steht,"

Artikel 2

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1994 (BGBl. I S. 180) werden die Worte "bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist," durch die Worte "bis ein Kind einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach § 24 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlangt," ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bund hat mit § 24 SGB VIII i.V.m. Artikel 5 des SFHG eine Gesetzesgrundlage geschaffen, nach der alle Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, ohne bei den hohen finanziellen Auswirkungen eine Beteiligung des Bundes bei den Investitions- und Betriebskosten festzulegen. Da die Bundesregierung weiterhin eine Mitfinanzierung verweigert, ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs zum 01.01.1996 für einige Länder nicht leistbar. Daher soll eine Möglichkeit zur Modifizierung des Rechtsanspruchs geschaffen werden, ohne den Ländern, die bereits über einen entsprechenden Versorgungsgrad an Tageseinrichtungen verfügen, die Möglichkeit zur Vorhaltung der bestehenden Einrichtungen zu nehmen.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 24 Abs. 1)

Bei der Einführung einer Stichtagsregelung wird auf den Schuljahresbeginn abgestellt. Zum Schuljahresbeginn (1. August eines Jahres) findet in der Regel der allgemeine Wechsel auch in den Kindergärten statt. Die frei werdenden Plätze werden mit den Kindern besetzt, die am 31.07. d.J. das dritte Lebensjahr vollendet haben. Mit der Einführung der Stichtagsregelung entfällt der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bei Vollendung des dritten Lebensjahres. Werden jedoch im Laufe eines Jahres Plätze in der Einrichtung frei, z.B. durch Umzug, werden diese Plätze aus Kostengründen sofort wieder belegt, so daß Kinder, die zwischenzeitlich das dritte Lebensjahr vollendet haben, nachrücken können.

Eine Stichtagsregelung bedeutet für die Länder und Kommunen die Einsparung von Kosten für Kindergartenplätze eines halben Jahrganges. Mit der Einfügung eines Vorbehalts zugunsten des Landesgesetzgebers soll die Bedarfsdeckung in den Ländern, die bereits über einen entsprechenden Versorgungsgrad an Tageseinrichtungen verfügen, weiterhin gewährleistet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 24 Abs. 2 - neu -)

Es gibt bisher keine Legaldefinition für einen Kindergartenplatz, die den zeitlichen Umfang und die Inhalte der Betreuung und Förderung festlegt. Die Einbeziehung anderer Förderangebote wie Vorklassen und Tagespflegestellen bedeutet ebenfalls eine finanzielle Entlastung bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Darüber hinaus helfen Tagespflegestellen Belegungsspitzen abzubauen. So kann auch vermieden werden, daß Überkapazitäten geschaffen werden.

Bei der Einbeziehung anderer Förderangebote muß die pädagogische Gleichwertigkeit mit dem Angebot im Kindergarten sichergestellt sein. Dies soll entsprechend § 26 SGB VIII durch die Länder geregelt werden.

Zu Artikel 2

Die Anpassung des Erziehungsurlaubs an die Stichtagsregelung nach Artikel 1 soll verhindern, daß evtl. Lücken bei der Betreuung von Kindern zwischen der Beendigung eines Erziehungsurlaubs und der Betreuung in einem Kindergarten entstehen. Somit wird eine ausreichende soziale Begleitung im Sinne des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes sichergestellt.

Der Ausschlußtermin 31.12.1991 ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.